jobcenter
Bochum

Leitfaden – Umgang mit Journalisten

Grundsätzliches

Medienvertreter dürfen nicht unerlaubt, das heißt ohne vorherige Absprache oder Drehgenehmigung, in sowie direkt vor den Liegenschaften des Jobcenter Bochum filmen oder Interviews führen.
Wer ohne vorherige Absprache mit der Pressestelle des Jobcenter Bochum bzw. der Geschäftsführung des Jobcenter Bochum Film-, Ton- oder weitere journalistisch verwertbare Erzeugnisse (Zeitungsinterviews) in den Gebäuden des Jobcenter herstellt, verstößt gegen das öffentlich-rechtliche Hausrecht sowie gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. das Recht am eigenen Bild (sofern Personen ohne ihre Genehmigung befragt/gefilmt werden).

Was ist zu tun, wenn Journalisten/Filmteams das Gebäude betreten?

1. Die Beschäftigten im Eingangsbereich sind in der Regel die ersten Personen, die ein herannahendes Team bemerken. Deshalb sollten sie – wenn erkennbare Journalisten/Filmteams vor dem Gebäude sind bzw. hineingehen – schnellstmöglich den Standortverantwortlichen oder seine Vertretung verständigen und hinzu rufen. Formaljuristisch kann der standortverantwortliche als Vertretung der Geschäftsführung in der Liegenschaft das Hausrecht ausüben.

2. Den Medienvertretern sollte freundlich, aber bestimmt mitgeteilt werden, dass Film-/ Tonaufnahmen/Interviews der vorherigen Abstimmung mit der Pressestelle des Jobcenter Bochum bedürfen und ohne Genehmigung nicht gestattet sind. Sollte das Filmteam bereits drehen, muss es freundlich, aber unmissverständlich darum gebeten werden, die Aufnahmen einzustellen. Bei Bedarf sollte das Team bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen werden, dass die gemachten Aufnahmen nicht verwertet werden dürfen.

3. Der Standortverantwortliche bittet das Team in einen separaten Raum, so dass es aus der Sichtweite der Mitarbeiter und Kunden ist. Er sollte nach der zuständigen Redaktion fragen, dem Format für das gedreht wird, sowie nach dem Thema. Außerdem sollte er sich vom begleitenden Redakteur eine Visitenkarte aushändigen lassen, aus der klar hervorgeht, für welches Medium er arbeitet.

4. Alle Informationen werden anschließend der Pressestelle mitgeteilt. Sie entscheidet über das weitere Verfahren. Möglich wäre, dass der Journalist erst in Anwesenheit und in Absprache mit dem Presseverantwortlichen Interviews bzw. Film- oder Tondokumente erstellen darf. Oder aber der Presseverantwortliche entscheidet, dass der Journalist entsprechend der presserechtlichen Gepflogenheit in Absprache mit der Pressestelle einen offiziellen Termin beantragen muss. In jedem Fall sollten dem Journalisten die dazu notwendigen Kontaktdaten zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Visitenkarten werden allen Standortverantwortlichen in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.

5. HAUSVERBOTE gegen Medienvertreter können NUR von der Geschäftsführung bzw. in Absprache mit der Geschäftsführung ausgesprochen werden.

6. Grundsätzlich gilt: Bleiben Sie immer freundlich und sachlich. Empfangen Sie die Medienvertreter höflich und bleiben Sie souverän. Das Recht ist hier eindeutig geregelt – zu unseren Gunsten! Versuchen Sie die Situation möglichst schnell zu entschärfen, indem

Sie den Journalisten aus dem öffentlich zugänglichen Bereich (z.B. Wartezone) in einen separaten Raum (z.B. Büro) hineinbitten.

Gesetzliche Grundlagen

Hausrecht:
Hier greifen mehrere Paragraphen aus mehreren Gesetzeswerken:

- GG Art.13 (1,2) (Unverletzlichkeit der Wohnung)
- GG Art.14 (3) (Eigentum)
- §903BGB (1) (Befugnisse des Eigentümers)
- § 44b Abs. 2 Satz 1 und 2 SGBII (Hausrecht hinsichtlich der öffentlichen Dienstgebäude als so genannte Annexkompetenz des Geschäftsführers, die auch die Befugnis der Geschäftsführung/Leitung des Jobcenter einschließt, vom HAUSRECHT Gebrauch zu machen).

Das Hausrecht gilt auch, wenn es sich – wie beim Jobcenter Bochum – um eine öffentliche Behörde handelt. Die Erlaubnis der Geschäftsführung bzw. der Pressestelle ist zwingend erforderlich, bevor ein Filmteam drehen, ein Hörfunkredakteur Tondokumente aufzeichnen oder ein Zeitungsjournalist Interviews durchführen darf.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Bildnisrecht
Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, das im Grundgesetz, § 2 Art. 1 geregelt ist. Das Persönlichkeitsrecht ist ein absolutes, umfassendes Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit. Das Persönlichkeitsrecht wird verletzt, wenn zum Beispiel Tonband- oder Filmaufnahmen von Menschen (Ausnahme können Personen des öffentlichen Lebens sein), ohne deren ausdrückliche Einwilligung erstellt werden. Das Bildnisrecht selbst ist im §22 des Kunsturheberrechtsgesetzes geregelt. Dieses besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden.